

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Künstlerische Ausbildung Alte Musik, M.Mus.  
Hochschule: Hochschule für Künste Bremen  
Standort: Bremen  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)
2. Das Konzept der Möglichkeit eines geteilten Hauptfach-Unterrichts muss in geeigneter Form hinsichtlich Prüfungsinhalten und -modalitäten in den Studiengangsunterlagen (Modulbeschreibungen, Ordnungsmittel) verankert werden. (§ 12 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel

## **Auflagen**

### **Auflage 1 - Zugangsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)**

Zugangsvoraussetzung für den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Aufnahmeprüfungsordnung ein „erste[r] berufsqualifizierende[r] Hochschulabschluss in einem künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder kirchenmusikalischen Studiengang (Bachelor of Music oder vergleichbare Abschlüsse) mit dem gleichen oder einem verwandten künstlerischen Hauptfach [...]“. Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 StudakkVO ist festgelegt, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Satz 4 bestimmt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 Leistungspunkten erreicht wird. Dies entspricht auch der Struktur des konsekutiven künstlerischen Bachelor-/Masterstudiengangs „künstlerische Ausbildung“ (B.Mus./M.Mus.) der Hochschule für Künste Bremen.

Im vorliegenden Fall fehlt allerdings eine Regelung, die sicherstellt, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss 360 Leistungspunkte benötigt werden. Eine solche Regelung ist in der Aufnahmeprüfungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle zu ergänzen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Satz 2 StudakkVO können im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation auch Studierende zugelassen werden, die mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des ersten Studienabschlusses weniger als 360 Leistungspunkte erwerben würden. Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang („Auffüllen auf 360 ECTS“) sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar. Das entsprechende Verfahren muss jedoch in der Aufnahmeprüfungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verankert werden. Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StudakkVO sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung> )

### **Auflage 2 - Option des geteilten Hauptfachs (§ 12 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO)**

Im Gutachten wird wiederholt die in allen Studiengängen des vorliegenden Bündels bestehende

Möglichkeit des geteilten Hauptfach-Unterrichts thematisiert. Studierenden ist es dabei auf Wunsch und bei verfügbarer Lehrkapazität möglich, den Hauptfachunterricht in 1,0 SWS Hauptfachinstrument und 0,5 SWS „Hauptfachergänzungsunterricht“ auf einem anderen Instrument aufzuteilen. Auch wenn diese Möglichkeit von der Gutachtergruppe goutiert wird, sollte dieses Konzept, so die Empfehlung des Gremiums im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudakkVO weiterentwickelt und „die Prüfungsinhalte und -modalitäten in den Ordnungsmitteln angemessen abgebildet werden“. Die Hochschule hatte daraufhin bereits im Begutachtungsverfahren signalisiert, diese Empfehlung ab Sommersemester 2023 in Zusammenarbeit mit allen Studienkommissionen aufgreifen zu wollen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe an, erteilt jedoch abweichend von deren Entscheidungsvorschlag zu diesem Sachverhalt eine Auflage. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es im Sinne der Vorgaben an ein schlüssiges Studiengangskonzept erforderlich, dass der curriculare Aufbau sowie das daraus abgeleitete Modulkonzept (§ 12 Abs. 1 StudakkVO) sowie die Prüfungsanforderungen (§ 12 Abs. 4 StudakkVO) in geeigneter Form rechtssicher und transparent in den Studiengangsunterlagen verankert sind. Dies ist zudem Grundvoraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, wozu nach der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ gehört. Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule konstruktiv auf die gutachterliche Kritik reagiert und bereits mit der Umsetzung der Empfehlung begonnen hat. Der Akkreditierungsrat bitte darum, dass Ergebnis im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

